



Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie  
Außenstelle Hannover, Postfach 2 03, 30002 Hannover

**Niedersächsische Kinder-  
und Jugendkommission**

**- Landesjugendamt -**

An die Fraktionen des  
Niedersächsischen Landtags  
über die Landtagspräsidentin  
Frau Dr. Gabriele Andretta

Hannah-Arendt-Platz 1  
30159 Hannover

Bearbeitet von Heike Bludau

E-Mail [heike.bludau@ls.niedersachsen.de](mailto:heike.bludau@ls.niedersachsen.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Mein Zeichen (Bei Antwort an-  
2 JH 1.19

Durchwahl: 0511 89701-  
338

Hannover,  
05.11.2019

**Empfehlung der Kinder- und Jugendkommission an die Fraktionen  
des Landtags:**  
**Thema: Einrichtung von landesweiten Ombudstrukturen für Kinder  
und Jugendliche in Niedersachsen:**

Die Niedersächsische Kinder- und Jugendkommission (im Folgenden: KiJuKo) hat den gesetzlichen Auftrag, Strukturen im Sinne einer „Beschwerde- und Ombudsstelle“ für Kinder und Jugendliche in Niedersachsen in den Blick zu nehmen. Nach eingängigen Beratungen setzt sich die Kinderkommission dafür ein, dass in Niedersachsen auf lokaler und überregionaler Ebene ombudsschaftliche Strukturen geschaffen und gefördert werden, die für alle Kinder und Jugendlichen in ihrem Alltag niedrigschwellig erreichbar sind. Prüfkriterium für die Ombudspraxis muss sein, dass auch „schwache“ Signale von Kindern und Jugendlichen unterschiedlichen Alters und in den jeweiligen Lebenssituationen, die auf die Verletzung ihrer persönlichen und sozialen Rechte hinweisen, wahrgenommen und angemessen auf der Basis der Kinder- und Jugendrechte beantwortet werden.

**1. Ausgangssituation**

Die KiJuKo hat sich intensiv mit der Ombudspraxis für Kinder und Jugendliche in Niedersachsen (u.a. Fachvortrag von Prof. Dr. Wolfgang Schröer am 22.08.2019) auseinandergesetzt. Sie stellt fest, dass ein Handlungsbedarf besteht, unabhängige und niedrigschwellig erreichbare ombudsschaftliche Strukturen für junge Menschen in Niedersachsen zu schaffen, die in den bestehenden lokalen Infrastrukturen für Kinder und Jugendliche vor Ort vernetzt und verankert sind.

*Rechtlichen Grundlagen:*

- UN- Kinderrechtskonvention v. 1989
- Kinderrechte in der Nds. Verfassung (2009), Art. 4 a Entscheidung des BVerfG vom 01.04.2008 (BVerfGE 121, 69,92)

- Kinder haben eigene Rechte
- Kinder sind Träger von Grundrechten
- Kinder haben Anspruch auf Schutz des Staates
- Nds. Landesverfassung hebt in Artikel 4a den besonderen Schutz der Kinder hervor.<sup>1</sup>
- SGB VIII: Schutzauftrag, Beteiligungs- und Leistungsrechte in der Kinder- und Jugendhilfe

Mit Inkrafttreten des *Bundeskinderschutzgesetzes* am 1.1.2012 wurde zudem in §45 SGB VIII die Existenz von Beteiligungsverfahren und Beschwerdemöglichkeiten zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (dies gilt nicht für Pflegefamilien!) als Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis definiert.

Weiterhin wurden in dem vom Bundestag (aber nicht vom Bundesrat) im Jahr 2017 verabschiedeten Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) gesetzliche Änderungen in Bezug auf die Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten von jungen Menschen und ihrer Familien vorgesehen. Mit dem vom BMFSFJ initiierten Dialogprozess „Mitredden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ (Weitere Informationen unter [www.mitredden-mitgestalten.de](http://www.mitredden-mitgestalten.de)) wird dieser Prozess fortgesetzt.

## **2. Aktuelle Situation der Ombudspraxis in Niedersachsen**

Grundlegend ist, dass eine Ombudspraxis vor Ort Kindern und Jugendlichen in ihrem Alltag die Möglichkeit eröffnen soll, unabhängige Ansprechpersonen und Möglichkeiten zu erhalten, damit ihre persönlichen und sozialen Rechte als junge Menschen in unserer Gesellschaft geschützt, gestärkt und sie in der Wahrnehmung ihrer Rechte gefördert werden. Die Unabhängigkeit ist der entscheidende Strukturkern, da nur so für die Kinder und Jugendlichen ein qualitativer Unterschied in der Perspektive der Kinderrechte zu den bestehenden Angeboten und Beziehungen in ihrem Alltag geschaffen werden kann.

Gleichzeitig dient eine niedrighschwellige Ombudspraxis aber auch der Qualitätssicherung und einer auf Kinderechte basierten Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe. Ombudsschaftliche Arbeit kann das Vertrauen in die Kinder- und Jugendhilfe und die Institutionen des Kindes- und Jugendalters (Kitas, Schulen etc.) stärken.

Vor diesem Hintergrund betrachtet die KiJuKo auch nicht nur die Einrichtung von landesweiten ombudsschaftlichen Beratungsstellen zu den Leistungs- und Beteiligungsrechten der Kinder- und Jugendhilfe, sondern insgesamt die ombudsschaftliche Praxis, Erreichbarkeit und Verankerung vor Ort, da diese für die Kinder und Jugendlichen entscheidend ist. Es wird unterschieden zwischen der *ombudsschaftlichen Beratung*, der *ombudsschaftlichen Arbeit* sowie der *ombudsschaftlichen Infrastruktur*.

*Ombudsschaftliche Beratung:* Derzeit bietet in Niedersachsen allein der Verein BerNi e.V. – landesweit – eine ombudsschaftliche Beratung zu den Leistungsrechten der Kinder- und Jugendhilfe an. Es ist darauf hinzuweisen, dass BerNi e.V. seit 2011 ehrenamtlich dieses Angebot für junge Menschen und Personenberechtigte in Niedersachsen zur Verfügung stellt. Informationen finden sich unter: <http://www.berni-ev.de>.

*Ombudsschaftliche Arbeit:* Neben der ombudsschaftliche Beratung von BerNi e.V. findet ombudsschaftliche Arbeit – d.h. unabhängige Beratung zur Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen – in Niedersachsen auch in fachgebundenen Beratungsstellen und -angeboten im Kontext z.B. von sexualisierter Gewalt, Mädchen- und Frauenhäusern, Flucht und Migration, Behinderung und Beeinträchtigung sowie Not-, Sorgentelefonen statt. In einer Bestandsaufnahme der ombudsschaftlichen Arbeit in Niedersachsen sind diese Angebote in ihrem besonderen Profil und in ihrer ebenfalls häufig ehrenamtlich unteretzten Grundstruktur einzubeziehen, weiter zu qualifizieren und zu vernetzen.

*Ombudsschaftliche Infrastruktur:* Alle ombudsschaftlichen Beratungsangebote bleiben für junge Menschen letztlich hochschwellig, wenn sie nicht im Alltag der Kinder und Jugendlichen verankert und bekannt sind. Sie sind darum mit den Institutionen des Kindes- und Jugendalters – Kindertagestätten, Schulen, Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen etc. – vor Ort zu vernetzen und konzeptionell zu verbinden. Gegenwärtig erarbeiten viele Institutionen des Kindes- und Jugendalters sog. Schutz- und/oder Beschwerdekonzeppte sowie partizipative Modelle zur Stärkung der persönlichen Rechte von jungen Menschen. Nur wenn es gelingt, die Institutionen des Kinder- und Jugendalters vor Ort entsprechend zu sensibilisieren und einzubinden, kann eine ombudsschaftliche Praxis niedrigschwellig etabliert werden.

### **3. Partizipative Grundorientierung der ombudsschaftlichen Infrastruktur**

In der Stellungnahme der KiJuKo im Rahmen der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 29.08.2019 zum Thema „Lügde darf sich nicht wiederholen – Kinderschutzkommission einrichten“ (II/714 – 0103 – 01/08) wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Partizipation von Kindern und Jugendlichen in der Entwicklung von Angebots- und Beratungsstrukturen der erste Schritt zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen ist. Es ist darum festzuhalten:

„Kinder wollen wahrgenommen, gehört und ernst genommen werden. Sie wünschen aus persönlichem Antrieb und aus ihrer eigenen Erfahrung Partizipation in allen sie betreffenden Angelegenheiten als herausragende Forderung. Zu diesen Angelegenheiten gehört z. B. ihre Unzufriedenheit über Regeln in der Kindertageseinrichtung oder Wohngruppe, ebenso wie das Gefühl, im Hilfeplangespräch (gemäß § 36 SGB VIII) zum Objekt degradiert zu werden.

Beteiligung und Beschwerde bilden einen Baustein im aktiven beteiligten Kinderschutz, sie sollten der Normalfall der Partizipation sein. Aus der Sicht der KiJuKo sind Kinderrechte nur so gut und wirkungsvoll, wie sie im Einzelfall durchsetzbar und von Kindern und Jugendlichen selbst erreichbar sind.

Das bundesweite Kinder- und Jugendhilfegesetz SGB VIII normiert ebenso Kinderrechte, wie sie auch in der UN-Kinderrechtskonvention verankert sind. Leider fehlt es an wissenschaftlicher Evaluation zur Frage, ob die Praxis der Jugendämter und der freien Jugendhilfeträger diesen Gesetzesnormen entspricht.

Die aktive Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Entwicklung altersentsprechender Beschwerdestrukturen, ist der entscheidende und strukturell wichtigste Grundstein aktiver demokratischer Kinder und Jugendschutzkonzepte.“ (Stellungnahme KiJuKo 29.08.2019)

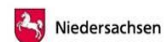
#### 4. Handlungsempfehlung

Die KiJuKo empfiehlt ein niedersachsenweites Konzept zur Umsetzung einer ombudsschaftlichen Infrastruktur und Beratung zu entwerfen, das an bestehende Praxiserfahrungen und dem gegenwärtigen Engagement von Organisationen anknüpft. Folgende Kernelemente sollten dabei strukturgebend sein:

- Der entscheidende Maßstab für die ombudsschaftliche Infrastruktur in Niedersachsen muss die niedrigschwellige Erreichbarkeit für alle Kinder und Jugendlichen in unserem Flächenland Niedersachsen sein.
- Die Unabhängigkeit der konkreten Beratungsangebote für Kinder und Jugendliche gegenüber den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und auch Schulen etc. ist sicherzustellen.
- Angebotsstrukturen und Schutzkonzepte müssen partizipativ mit den Kindern und Jugendlichen (weiter)entwickelt werden. Die Institutionen des Kinder- und Jugendalters sind in der Umsetzung von Schutzkonzepten zu begleiten.
- In unserem Flächenland Niedersachsen sind kommunale und dezentrale Strukturen notwendig und finanziell abzusichern. Es besteht gleichzeitig der Bedarf, eine Rahmenstruktur in Niedersachsen zu erarbeiten, die es Kommunen und Städten ermöglicht, eine Ombudspraxis zu etablieren.
- Es bedarf einer Qualifizierungs- und überregionalen Begleitungs- und Beratungsstruktur für die Professionellen und Ehrenamtlichen in der ombudsschaftlichen Praxis.
- Weiterhin sollte eine mehrjährige Entwicklungsphase die Rahmen- und Ausbildungsstruktur für die kommunale und überregionale Ombudspraxis in Niedersachsen begleiten. Die Umsetzung sollte mit einem partizipativen Ansatz mit Kindern und Jugendlichen evaluiert werden.

Im November 2019 wird die UN-Kinderechtekvention 30 Jahre alt. Die KiJuKo sieht die Etablierung einer ombudsschaftlichen Praxis in Niedersachsen als einen wichtigen weiteren Schritt zur Verwirklichung und Rechte von Kinder und Jugendlichen in Niedersachsen.

Niedersächsische  
Kinder- und  
Jugendkommission



Mit freundlichen Grüßen

Johannes Schmidt  
Vorsitzender